Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer, Landesältesten Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Grafen Pückler gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1870.

(Nr. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich bei der Revision der bisherigen Deichverfassungen die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Grundstücke zwischen der Weichsel und Nogat Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung der Strom- und Staudeiche zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. 1848. S. 54.), die Bildung eines neuen Deichverbandes unter der Benennung

„Deichverband des Großen Marienburger Werders"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Es werden sämmtliche Grundbesitzer der Weichsel-Nogat-Niederung, soweit ihre Ländereien von dem Weichseldeich (vom sogenannten Kommunikationsdeich bei Montauerspitze ab bis in die Gegend des Kruges zum neuen Licht in der Ortschaft Hinterthor an der Elbinger Weichsel), dem Freiheitswall, dem linksseitigen Tiegewall (bis Tiegenhof), dem rechtsseitigen Tiegewall (von Tiegenhof bis zum Müllerlandskanal), dem Müllerlandskanaldamm, den Dämmen am Stobbendorfer Bruch und dem Haff (bis Jungfer), dem neu zu erbauenden Damm von Jungfer bis zum Koll, dem Werderschen Hauptdamm (an der Einlage) und dem Nogatdeich (von Halbstadt bis zum Kommunikationsdeich) umschlossen werden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Marienburg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, die im §. 1. gedachten Deiche, ferner den linksseitigen Jungferschen und den Fürstenauer Lackenwall bis zum Werderdamm, sowie den Werderdamm und den Schleusendamm und zwar:

1) den Weichseldeich auf einen Wasserstand von 34 Fuß des Dirschauer Pegels,

2) den Nogatdeich auf einen Wasserstand von 32 Fuß des Marienburger Pegels,

   beide auf 15 Fuß Kronenbreite mit wasserseitig 3-, landseitig 2füßigen Böschungen und 10 Fuß unter der Dammkrone liegenden 16 Fuß breiten Bankets,

3) die neu zu erbauende Deichstrecke vom Koll bis Jungfer auf 24 bis 25 Fuß Höhe über den Nullpunkt des Seepegels zu Neufahrwasser, 9 Fuß Kronenbreite mit landseitig 2füßigen, wasserseitig 3füßigen Böschungen,

4) die

4) die Haff- und sonstigen Staudeiche einschließlich der Tiegewälle je nach ihrer Lage auf 18 bis 20 Fuß Höhe über den Nullpunkt des Seepegels zu Neufahrwasser, 6 bis 8 Fuß Kronenbreite, $1\frac{1}{2}$ bis 2füßigen landseitigen und $1\frac{1}{2}$ bis 3füßigen wasserseitigen Böschungen, die Ueberfälle in den Deichen in verhältnißmäßig schwächerem Profil,

nach Maaßgabe der Gersdorffschen Anschläge vom 30. Januar 1863. (für den Deich vom Koll bis Jungfer), vom 25. Mai 1863. (für die Normalisirung des Nogatdeiches), vom 24. Dezember 1863. (für die Normalisirung des Weichseldeiches) und vom 25. März 1864. (für die Normalisirung der Staudeiche) auszubauen und zu unterhalten.

Die Verlegung des Deiches auf einzelnen gefährlichen Punkten, die Verschließung alter, Eröffnung neuer, Verlegung resp. Vergrößerung oder Beschränkung vorhandener Ueberfälle können die Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des Deichamtes anordnen, wenn dieselben zur Sicherung der Niederung nothwendig sind, oder die Erhaltung des Deiches in der bisherigen Lage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Wenn zur Unterhaltung des Deiches Uferdeckungen nothwendig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen.

Für das Scharpausche Gebiet, in welchem die Uferdeckung bisher dem Fiskus obgelegen hat, bleibt dem Deichverbande vorbehalten, in Betreff der Uebernahme dieser Verpflichtung mit dem Fiskus sich auseinanderzusetzen.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Binnenverwallungen und der natürlichen und künstlichen Wassergänge, Schöpfwerke und sonstigen Anstalten zur Abwehr oder zur Abführung des Binnenwassers, einschließlich der in den Hauptdeichen liegenden Schiffs- und Entwässerungsschleusen, bleibt von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Die Oberaufsicht über diese Anlagen, mit Ausnahme der unter fiskalischer Verwaltung stehenden, liegt dem Deichamte ob.

Die speziellen Bestimmungen hierüber werden den einzelnen Entwässerungs-Statuten vorbehalten, deren Revision und Feststellung der Regierung in Danzig übertragen wird. Die Regierung ist zugleich befugt, nach Anhörung der Betheiligten und des Deichamtes zur Unterhaltung der genannten Anstalten Geldbeiträge an Stelle der Naturalleistungen einzuführen, wenn letztere erfahrungsmäßig den Zweck nicht erfüllen, und die Schau und die Verwaltung durch Regulative zu ordnen.

§. 4.

Das Werfen und Schließen der Ueberfälle geschieht fortan auf Kosten des Deichverbandes. Die Regierung bestimmt das Nähere wegen des Verfahrens nach Anhörung des Deichamtes durch Polizeiverordnung.

§. 5.

Quellungswälle und Bruchkolkverwallungen erbaut und unterhält der Verband, sobald und so lange dieselben zur Sicherheit des Deiches erforderlich sind.

Die Entscheidung hierüber auf Grund des von dem Deichinspektor abzu-

zugebenden Gutachtens steht dem Deichamte zu, welches die betheiligten Interessenten jedoch vorher zu hören hat.

Die fernere Unterhaltung der Quellungswälle und Bruchkolkverwallungen bleibt den dadurch geschützten Grundbesitzern überlassen.

Das Deichamt bestimmt die Zeit der Ablassung und Anspannung des Quellwassers.

§. 6.

Alle in dem Bezirk des Deichverbandes zur Zeit bestehenden theilweisen oder gänzlichen Befreiungen von ordentlichen oder außerordentlichen Deichlasten fallen mit dem Tage der Gültigkeit dieses Statuts fort. Den bisher Befreiten bleibt es überlassen, sich mit den Verpflichteten wegen ihrer Entschädigung im Vergleichswege auseinanderzusetzen event. ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Die Kompensation der im Vergleichswege festgestellten oder der erstrittenen Entschädigung mit den laufenden Deichbeiträgen ist unzulässig.

In Folge der Aufhebung der bisher bestandenen Befreiung von der Deichlast fallen auch die Vergünstigungen fort, welche gegen die erwähnte Befreiung durch den Vergleich vom 18. November 1743. Seitens der Stadt Marienburg der Deichkommune des großen Marienburger Werders eingeräumt worden sind.

§. 7.

Die Höhe der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge wird durch den jährlich von dem Deichamte aufzustellenden Etat, für welchen nach Vervollständigung des Reservefonds (§. 11.) lediglich das vorliegende Bedürfniß maaßgebend ist, bestimmt.

Reichen die etatsmäßigen Deichkassenbeiträge zur Erfüllung der Sozietätszwecke nicht aus, so muß das Deichamt über die Einziehung außerordentlicher Beiträge beschließen und deren Höhe bestimmen.

Die Beschlüsse über die jährlich aufzubringenden Normalisirungskosten unterliegen der Bestätigung der Regierung, welche die Höhe derselben definitiv festzusetzen befugt ist.

§. 8.

Die Arbeiten des Verbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern unter Leitung der Deichbeamten für Geld ausgeführt. Wenn jedoch diese Arbeiten nach dem Ermessen des Technikers für Geld nicht mit der nothwendigen Schleunigkeit oder nur mit erheblich größeren Kosten beschafft werden können, so ist das Deichamt befugt, auch Naturalleistungen zu diesen Arbeiten zu verlangen.

§. 9.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Danzig festzustellenden Kataster aufzubringen. Für dasselbe ist der für die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung festgesetzte Reinertrag und Nutzungswerth der Grund-

Grundstücke und Gebäude maaßgebend, jedoch dergestalt, daß der Ertrags- und Nutzungswerth der Gebäude nur mit 50 Prozent zur Anrechnung kommt.

Für die zur Grund- und Gebäudesteuer nicht veranlagten Grundstücke wird der Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth nach den für die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung maaßgebenden Grundsätzen besonders festgestellt. Die Ortschaften Rosenort, Blumenort und Laakendorf, desgleichen die nördlich des Schleusendammes gelegenen Grundstücke von Krebsfelde und das neu einzudeichende Dreieck, zwischen dem Koll-Jungferschen Deiche und der Jungferschen Lake, welche nicht den vollständigen Schutz des Deichsystems genießen, sind nur mit der Hälfte der vorangegebenen Beiträge heranzuziehen.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke dergestalt vertheilt werden, daß auch die kleinste Parzelle mindestens Einen Pfennig jährlich bezahlt, auf parzellirte Güter fallende Naturalleistungen sind, falls sie von den Parzellenbesitzern nicht gemeinschaftlich geleistet werden, für Geld auszuführen und haben die Parzellenbesitzer die Kosten verhältnißmäßig aufzubringen.

Die Fortschreibung resp. Revision dieses Katasters erfolgt auf Antrag der Betheiligten nach Maaßgabe der Fortschreibung und Revision der Grund- und Gebäudesteuer durch das Deichamt.

In den Fällen, wo ein Grundstück durch Deichbruch erheblich verschlechtert, oder ein jetzt versandetes oder versumpftes Grundstück erheblich verbessert wird, ist eine Revision des Katasters zulässig; über etwaige Abänderungen hat das Deichamt unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zu entscheiden.

§. 10.

Die auf Grund des Katasters auf die einzelnen Mitglieder vertheilten laufenden Deichkassenbeiträge, sowie die Beiträge zu dem Reservefonds werden durch die Ortsvorstände an den unten näher bestimmten Terminen erhoben und abgeführt.

Rückständige Beiträge oder Leistungen werden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen durch Exekution beigetrieben.

Die Einzahlung der Beiträge an den Ortserheber erfolgt am 15. Januar, 15. Mai, 15. Juli und 15. September jeden Jahres, die zur Deichkasse ebenso am 1. Februar, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober.

§. 11.

Außer den gewöhnlichen resp. außerordentlichen Beiträgen ist ein jährlicher Beitrag von mindestens einem halben Silbergroschen pro Thaler des katastrirten Reinertrages und Nutzungswerthes zu einem Reservefonds aufzubringen, welcher zur Aushülfe bei Durchbrüchen der Hauptdeiche bestimmt ist. Zu diesem Fonds fließen auch alle extraordinairen Einnahmen, als Baugelderreste, Pachtgelder, eigene Zinsen u. s. w., bis derselbe die Höhe von mindestens fünfhunderttausend Thalern erreicht hat. Bei dieser Höhe des Reservefonds werden die Zinsen davon zu den laufenden Bedürfnissen verwendet.

Das

Das Deichamt ist befugt, die Erhöhung des Reservefonds über die vorangegebene Summe zu beschließen.

Der Reservefonds ist mit guter Sicherheit zinsbar zu belegen.

§. 12.

Die Leistungen bei Wassergefahr und Eiswachen werden nach dem Maaßstabe des Deichkatasters getragen. Was jede Ortschaft an Eisgangsmaterialien, Geräthschaften, Gespannen und Mannschaften zu gestellen hat, wird durch eine von dem Deichamte anzufertigende Nachweisung bestimmt.

Eine Entschädigung für diese Leistungen wird nicht gewährt. Die Materialien und Geräthschaften bleiben Eigenthum der betreffenden Ortschaften. Die im Deichinteresse verbrauchten Materialien ersetzt die Deichkasse.

Einer jeden Ortschaft des Verbandes wird von dem Deichamte eine bei der Eis- und Wasserwache zu beaufsichtigende und zu bewahrende Dammstrecke angewiesen. Die Deichbeamten haben jedoch die Befugniß, von der gewöhnlichen Eintheilung mit Rücksicht auf etwa eintretende besondere Verhältnisse abzuweichen.

Die Ortschaften haben für ihr Unterkommen zur Zeit der Eis- und Wasserwache an den ihnen zur Bewachung übergebenen Dammstrecken selbst zu sorgen und zu diesem Behufe die erforderlichen Wachtbuden und Ställe dort zu errichten.

Das Beziehen der Eis- und Wasserwache ordnet der Deichhauptmann an, sobald der Deichinspektor solches für erforderlich erachtet, bestimmt auch die Stärke der Wachtmannschaft und die Zahl der bespannten Wagen. Gleichzeitig ist der Kreis- und Landespolizeibehörde Nachricht vom Beginn der Eiswache zu geben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Revier-Deichgeschworene im Einverständniß mit dem Deichinspektor befugt, die Wachtmannschaft innerhalb seines Reviers sofort an den Deich zu rufen, muß dies aber gleichzeitig dem Deichhauptmann melden.

Alle übrigen auf die Eis- und Wasserwache bezüglichen Verhältnisse regeln sich nach den §§. 13—17. des Normal-Deichstatuts vom 14. November 1853. und in subsidio nach der Anweisung der Regierung in Danzig für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830. nebst Beilagen, deren Revision und Aenderung nach Anhörung des Deichamtes der Regierung vorbehalten bleibt.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge und Leistungen sämmtlicher Damm-, Bruch-, Eis- und Wasserwachtlasten ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug. Die Exekution wegen restirender Lasten findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 14.

Das Eigenthum der schon bestehenden Deiche und des vorhandenen Deichgebiets und deren Nutzung, soweit letztere den bisherigen Deichgenossenschaften zu-

zugestanden hat, gehen ebenso wie alle Rechte, welche auf den Quellungs- und Vorländereien den bisherigen Deichgenossenschaften zuständig gewesen sind, auf den neuen Deichverband über. Insbesondere wird auf denselben das Recht des freien Erdstichs im Vor- und Quellungslande, soweit dieses Recht den bisherigen Deichgenossenschaften zugestanden hat, übertragen.

In dem Falle, wenn der alte Damm außerhalb des bisherigen Dammbereichs auf eine neue Stelle verlegt wird, ist dem Eigenthümer des zu beschüttenden Grundes die gesetzliche Entschädigung in Gemäßheit der §§. 20. bis 23. des Normalstatuts vom 14. November 1853. von dem Deichverbande zu leisten.

Ein Gleiches findet statt, wenn bei unaufschiebbaren Arbeiten Erdstich im Binnenlande außerhalb der Dammquellung beansprucht wird, doch kann die Höhe der Entschädigung in solchem Falle auch nachträglich festgestellt werden.

§. 15.

Das Deichamt besteht aus 11 Mitgliedern:

1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2) dem Deichinspektor;
3) aus 9 Repräsentanten der Deichgenossen oder deren Stellvertretern.

Bei der Wahl des Deichhauptmanns und des Deichinspektors verstärkt sich das Deichamt durch Heranziehung der Stellvertreter der Repräsentanten. Dasselbe findet statt bei Beschlüssen über folgende Gegenstände:

a) Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
b) Kontrahirung neuer Anleihen;
c) Höhe der jährlich aufzuwendenden Normalisirungskosten;
d) Anträge auf Abänderungen des Statuts.

§. 16.

An der Spitze der Deichverwaltung steht der Deichhauptmann. Er wird unter Leitung eines von der Regierung ernannten Wahlkommissarius von den Mitgliedern des Deichamtes (vergl. §. 15.) auf zwölf Jahre gewählt, bedarf der Bestätigung der Regierung und wird durch einen Kommissarius derselben vereidigt und eingeführt. Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit kann er wiedergewählt werden. Neben dem Deichhauptmann wird alle drei Jahre ein Stellvertreter desselben aus der Zahl der Repräsentanten erwählt und von der Regierung bestätigt.

Zum Deichhauptmann können auch nicht angesessene Personen gewählt werden, ebenso kann die Stelle des Deichhauptmanns mit der des Deichinspektors verbunden werden.

Die Ernennung von der Regierung im Falle des §. 29. Absatz 2. des Normalstatuts vom 14. November 1853. erfolgt auf höchstens Ein Jahr.

§. 17.

Der Deichinspektor wird vom Deichamte (vergl. §. 15.) auf zwölf Jahre ge-

gewählt. Während der Normalisirungs-Bauzeit sind zu seiner Assistenz nach Bedürfniß Deichbaumeister zu besolden.

§. 18.

Die Zahl der Repräsentanten, welche mit dem Deichhauptmann und dem Deichinspektor das Deichamt bilden und welche zugleich als Deichgeschworene fungiren, wird auf neun festgesetzt.

Behufs der Wahl derselben werden folgende neun Bezirke gebildet.

A. Reviere an der Weichsel.

I. Das Montauer Deichrevier:

Königliche Forstländer, Klein-Montau, Groß-Montau, Biesterfelde, Renkau, Schönwieserheubuden, Gnogau, Kunzendorf, Altweichsel, Liessau, Klein-Lichtenau, Chausseefiskus, Eisenbahnfiskus.

II. Das Lichtenauer Deichrevier:

Groß-Lichtenau, Damerau, Pelpliner Außendeich, Barendt, Palschau, Pordenau, Parschau, Trampenau.

III. Das Neuteicher Deichrevier:

Stadt Neuteich, Neuteichsdorf, Neuteicherhinterfeld, Mierau, Bröske, Prangenau, Neukirch, Schönhorst.

IV. Das Baarenhöfer Deichrevier:

Schöneberg mit Schöneberger Fähre, Schönsee, Neunhufen, Ladekopp, Tiege, Neu-Münsterberg, Mierauerwalde, Vorwerk und Rothebude, Vierzehnhufen, Baarenhof, Bärwalde, Fürstenwerder, Kanalfiskus.

V. Das Scharpausche Deichrevier:

Jankendorf, Klein-Brunau, Groß-Brunau, Vogtei, Altebabke, Schröderskampe und Polnische Hufe, Beyershorst, Neuteicherwalde, Schwentenkampe und Kripkerwald, Küchwerder, Scharpau, Susewald, Rehwalde, Kalteherberge, Lakenwalde, Tiegenort, Tiegenhagen, Tiegerweide, Reimerswalde, Platenhof, Orloff, Orlofferfelde, Siebenhuben, Pietzkendorf.

B. Reviere an der Nogat.

VI. Das Schönauer Deichrevier:

Wernersdorf, Schönau, Mielenz, Altmünsterberg, Stadtfelde, Damfelde, Vogelsang, Marienburg, Schloß Kaldowe, Rodlofferhuben, Heubuden, Siemonsdorf, Altenau, Trappenfelde, Fortifikationsfiskus.

VII. Das Lesewitzer Deichrevier:

Dorf Kosczelitzke, Vorwerk Kosczelitzke, Tralau, Leske, Diebau, Dorf

Dorf Brodsack, Vorwerk Brodsack, Eichwalde, Irrgang, Tragheim, Kaminke, Blumstein, Herrenhagen, Schadwalde, Klein-Lesewitz, Groß-Lesewitz, Tannsee.

VIII. Das Elbinger Deichrevier:

Halbstadt, Lindenau, Niedau, Marienau, Rückenau, Fürstenau, Klein-Mausdorf, Groß-Mausdorf, Lupushorst, Krebsfelde, Werder Pertinenzien.

IX. Das Tiegenhöfer Deichrevier:

Marktflecken Tiegenhof, Schloß- und Amtsgrund Tiegenhof, Petershagen, Petershagenfeld, Pletzendorf, Reinland, Hegewald und Neustädterwald, Goldberg, Fürstenauerweide, Ober- und Unter-Walldorf, Rosenort, Blumenort, Laakendorf, Jungfer, Keitlau und die von der Einlage durch den neuen Damm abgezweigten Flächen von Neulanghorst, Neugartenkampe, Jungfer, Keitelau, Klein-Mausdorferweide, Laakendorf.

Eine Abänderung dieser Wahlbezirke nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung wird dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten und Stellvertreter aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, nicht Unterbeamter des Verbandes ist und ein Grundstück, welches für mindestens Einhundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth beitragspflichtig ist, drei Jahre lang ununterbrochen besitzt. Die Besitzzeit von Vater und Sohn wird hierbei zusammengerechnet.

Die Vertreter der betheiligten fiskalischen Behörden und Magisträte sind ebenfalls wählbar. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Gültigkeit.

§. 19.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks, welches für mindestens Einhundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth beitragspflichtig ist, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Besitzer größerer Grundstücke haben für jede vollen hundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth je Eine Stimme; doch kann kein einzelner Besitzer in demselben Wahlbezirke mehr als zehn Stimmen abgeben. Den kleineren Besitzern, deren Besitz zusammengenommen für Einhundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth beitragspflichtig ist, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen, beziehungsweise mehrere bevollmächtigte Deichgenossen bei den Wahlen vertreten zu lassen.

In jeder Ortschaft macht nur das innerhalb der Feldmark belegene Besitzthum stimmberechtigt.

§. 20.

Die Wahlkommissarien ernennt das erste Mal die Regierung, später der Deichhauptmann. Bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, zu denen in dieser Beziehung auch das Amt der Deichgeschworenen gerechnet wird, kommen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch zur Anwendung.

§. 21.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in dem Deichverbande aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 22.

Zur Verwaltung der Deichkasse wird ein Deichrentmeister angestellt, außerdem und neben diesem Beamten ein besonderer Deichsekretair.

Wegen Anstellung der erforderlichen Unterbeamten entscheiden die Bestimmungen des Normalstatuts vom 14. November 1853.

§. 23.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 935. ff.) haben für den Deichverband Gültigkeit, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind.

§. 24.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7689.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870., betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich, daß die nach Maaßgabe der §§. 7. und 14. des Regulativs für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau vom 13. Juli 1854. stattfindende Abgaben-Erhebung vom 1. Juli d. J. ab aufhöre.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau, sowie deren Statut d. d. Berlin den 22./23. und Frankfurt a. M. den 28. Mai d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).